

München, den 13. Oktober 1999

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

2. Klausur

3

1. Fall

K ist Musikliebhaber und hat daheim eine große Sammlung von CDs mit klassischer Musik. Am 25.08.1997 entdeckt er vormittags im Katalog des CD-Händlers V eine CD mit einer Live-Aufnahme eines Konzerts mit verschiedenen Künstlern zum Preis von 59,90 DM. K füllt die dem Katalog beiliegende Bestellkarte mit den entsprechenden Angaben aus, unterschreibt sie und wirft sie in den Briefkasten. Der Briefkasten wird noch am selben Tag geleert.

Abends findet K in der Post einen Werbeprospekt des Musikhauses X, das wegen Räumungsverkaufs die Preise drastisch gesenkt hat und die gleiche CD für 49,90 DM anbietet.

K ruft daraufhin am nächsten Tag gegen 11.00 Uhr bei V an, um seine Bestellung zu widerrufen. Die Bestellkarte des K war bereits um 9.00 Uhr mit der Post bei V angekommen. V erklärt dem K, er habe die Bestellkarte zwar noch nicht gelesen, halte aber den Widerruf in jedem Fall für verspätet.

Als die CD drei Tage später an K geliefert wird, weigert sich dieser zu bezahlen und beruft sich darauf, er habe seine Bestellung rechtzeitig widerrufen.

Keine Probleme

Kann V von K die Bezahlung der CD verlangen?

4

80 Punkte

2. Fall

V hat mit K einen Kaufvertrag über eine industriemäßig in hohen Stückzahlen hergestellte Nachbildung einer chinesischen Vase zum Kaufpreis von 200,- DM abgeschlossen. Von diesen Vasen hat V fünf Stück im Verkaufsregal stehen. Er verpackt eine davon und stellt sie in seinem Geschäft zur Abholung bereit. Ausserdem ruft er den K an und fordert ihn auf, die Vase innerhalb der nächsten drei Tage abzuholen. Eine Woche später wird die Vase ohne Verschulden des V durch einen Einbrecher zerstört.

K weigert sich, den Kaufpreis für die Vase zu zahlen. Daraufhin erhebt V Klage auf Zahlung des Kaufpreises vor dem zuständigen Amtsgericht. Als dem K, der es unverschämt findet, dass V von ihm Zahlung verlangt, die Klageschrift zugestellt wird, wirft er diese sofort wütend in den Papierkorb.

V beantragt im Termin zur mündlichen Verhandlung, zu dem der ordnungsgemäß geladene K nicht erschienen ist und zu dem er auch keinen Vertreter bestellt hat, den Erlass eines Versäumnisurteils. Wie wird das Gericht entscheiden?

100 Punkte

München, den 13. Oktober 1999

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 2. Klausur

1. Fall:

Lösung:

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung der 59,90 DM wegen der CD aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Voraussetzung hierfür ist, daß zwischen K und V ein wirksamer Kaufvertrag über die CD zustande gekommen ist. Dies ist der Fall, wenn sie zwei übereinstimmende Willenserklärungen - Angebot und Annahme - abgegeben haben.

I. Angebot

Das Angebot ist eine Willenserklärung, mit der sich jemand, der einen Vertrag abschließen möchte, an einen anderen wendet und die zukünftigen Vertragsbedingungen in einer Weise vollständig zusammenfaßt, daß der andere, ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen, durch ein bloßes "Ja" den Vertrag entstehen lassen kann.

I. Angebot des V durch Zusenden des Katalogs

Ein bindendes Angebot des V zum Kauf der CD könnte in der Zusendung des Kataloges an K liegen.

Der von V angestrebte Vertrag ist ein Kaufvertrag. Die Leistung des V, nämlich die Lieferung einer bestimmten CD zu dem im Katalog genannten Preis, ergibt sich aus dem Katalog. Ebenso ist K als Adressat der Erklärung bestimmt. Damit hat V alle regelungsbedürftigen Punkte des angestrebten Vertrags angesprochen. Somit könnte er ein wirksames Angebot abgegeben haben.

Fraglich ist aber, ob sich V durch das Zusenden des Kataloges an K bereits rechtlich binden wollte.

Für die Beantwortung der Frage, ob eine Person ein bindendes Angebot zum Abschluß eines Vertrages gemacht hat, ist entscheidend, ob sie mit Erklärungsbewußtsein und Rechtsfolgewillen gehandelt hat.

Bei der Zusendung eines Kataloges ist ein Rechtsfolgewille regelmäßig noch nicht anzunehmen. Der Versender des Kataloges würde sich sonst der Gefahr aussetzen, daß sein Angebot von mehreren Kunden angenommen würde und er dieses nicht in allen Fällen erfüllen könnte, womit er sich schadenersatzpflichtig machen würde.

Damit liegt in der Zusendung des Kataloges noch kein wirksames Angebot des V. Es handelt sich dabei vielmehr um eine bloße Aufforderung, ein Angebot abzugeben (invitatio ad offerendum).

2. Angebot des K durch Ausfüllen und Übersenden der Bestellkarte

K könnte ein wirksames Angebot dadurch abgegeben haben, daß er die Bestellkarte ausgefüllt und an V zurückgeschickt hat.

Die von K abgegebene Erklärung enthielt bestimmte Angaben über Kaufgegenstand, Vertragspartner und Kaufpreis. Auch der Rechtsbindungswille des K war gegeben.

Somit hat der K ein Angebot abgegeben.

3. Wirksamkeit des Angebots

Fraglich ist jedoch bereits, ob das Angebot des K gegenüber V wirksam worden ist.

Bei dem Angebot des K handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung unter Abwesenden. Gemäß § 130 Abs.1 S. 1 BGB werden solche Willenserklärungen in dem Moment wirksam, in dem sie dem Empfänger zugehen.

Zugang heißt: Die Willenserklärung muß so in den Machtbereich des Empfängers gelangen, daß dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, sie zur Kenntnis zu nehmen. Unerheblich ist dagegen, ob der Empfänger die Willenserklärung tatsächlich zur Kenntnis nimmt.

Die Bestellkarte ist bei V am 26.08.1997 um 9.00 Uhr angekommen. Zwar hat V die Karte noch nicht gelesen, er hat aber die Möglichkeit, sie zu lesen und somit das Angebot zur Kenntnis zu nehmen. Dies genügt für den Zugang des Angebots des K.

4. Rechtzeitiger Widerruf des Angebots durch K

Möglicherweise hat K durch sein Telefonat mit V sein Angebot noch rechtzeitig widerrufen. Gemäß § 130 Abs. 1 S.2 BGB müßte sein Widerruf vor oder gleichzeitig mit dem Angebot dem V zugegangen sein.

Für den Zugang ist aber, wie oben bereits festgestellt, nicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme abzustellen, sondern auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme. V hatte bereits um 9.00 Uhr die Möglichkeit der Kenntnisnahme.

Der Anruf des K, in dem er seinen Widerruf gegenüber V erklärte, fand um 11.00 Uhr statt. Somit ist der Widerruf später zugegangen als das Angebot.

K konnte sein Angebot nicht mehr wirksam widerrufen. Es bleibt daher wirksam.

5. Anfechtung des Angebots durch K

K könnte seine Willenserklärung angefochten haben mit der Folge, daß das Angebot gemäß § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen ist. Dann müßte auch ein Anfechtungsgrund bestanden haben. K wollte ein

Angebot zum Kauf einer CD zum Preis von 59,90 DM abgeben und hat dies auch erklärt. Bei Abgabe der Willenserklärung befand K sich nicht im Irrtum. Eine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB kommt damit nicht in Betracht. Bei dem Preis der CD handelt es sich nicht um einen wertbildenden Faktor und damit nicht um eine Eigenschaft i.S.d. § 119 Abs. 2 BGB. Eine rückwirkende Beseitigung der Willenserklärung durch Anfechtung ist damit nicht möglich.

6. Annahme des Angebots durch V

V hat das dem K die bestellte CD zugesendet und hat dadurch das Angebot durch schlüssiges Verhalten angenommen. Einer ausdrücklichen Erklärung des Annahmewillens bedurfte es gemäß § 151 Satz 1 BGB nicht, da im Versandhandel eine entsprechende Verkehrssitte besteht, nach der die Erklärung der Annahme dem Antragenden gegenüber nicht zu erwarten ist.

7. Ergebnis

Zwischen V und K ist ein wirksamer Kaufvertrag über die CD zum Preis von 59,90 DM zustande gekommen. V kann daher von K die Zahlung der 59,90 DM aus § 433 Abs. 2 BGB verlangen.

2. Fall

Das Gericht wird ein Versäumnisurteil gegen K erlassen, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils vorliegen. Diese ergeben sich für ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten aus § 331 ZPO.

1. Säumnis des Beklagten

K müsste im Verhandlungstermin säumig gewesen sein. Dies ist der Fall, wenn K trotz ordnungsgemäßer Ladung zum Termin nicht erschienen ist oder nicht verhandelt hat. K ist selbst nicht erschienen und hat sich auch nicht vertreten lassen. Es liegt deshalb Säumnis des Beklagten vor.

2. Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils

Ferner müsste ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils vorliegen. V hat diesen Antrag im Termin gestellt. Ein Versagungsgrund darf sich nicht aus § 335 ZPO ergeben. Es müssen demnach die Prozess- und besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sein. Ausserdem darf kein Grund für eine Vertagung nach § 337 ZPO vorliegen. Anhaltspunkte dafür sind nicht gegeben.

3. Zulässigkeit der Klage

Die Klage müsste zulässig sein. Die Sachurteilsvoraussetzungen müssen vorliegen. V hat das zuständige Gericht angerufen. Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor.

4. Schlüssigkeit der Klage

Weiter muss die Klage auch schlüssig sein. Dies ist der Fall, wenn die vom Kläger vorgetragene(n) Tatsachen den Klageantrag rechtfertigen. Das Klagebegehren des V ist sachlich gerechtfertigt, wenn ein Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises besteht.

a) Entstehen des Kaufpreisanspruchs

Es könnte ein Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 200,- DM gemäß § 433 Abs. 2 BGB entstanden sein. V und K haben einen Kaufvertrag über die Nachbildung einer chinesischen Vase geschlossen. Ein Kaufvertrag liegt also vor.

b) Kein Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch könnte aber gemäß § 323 Abs. 1 BGB erloschen sein. Voraussetzung ist zunächst, daß es sich bei der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises um eine im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Pflicht handelt. Bei einem Kaufvertrag stehen die Pflichten der Vertragspartner im Synallagma, es handelt sich also um einen gegenseitigen Vertrag.

aa) Unmöglichkeit der Leistung

Weiter müßte die von V zu erbringende Leistung unmöglich geworden sein. Die vertragsgemäße Leistung des V bestand in der Übergabe und Übereignung einer Nachbildung aus der industriemässigen Produktion. Bei dem Vertragsgegenstand handelte es sich um einen nach allgemeinen Kriterien bestimmbaren Gegenstand. Vereinbart war zwischen den Parteien demnach eine Gattungsschuld.

Bei einer Gattungsschuld liegt Unmöglichkeit erst dann vor, wenn kein Gegenstand aus der gesamten Gattung mehr geleistet werden kann. Es handelt sich um eine industriemässige Produktion, die in hohen Stückzahlen verbreitet ist. Die Leistung aus der Gattung war demnach noch möglich.

Es könnte aber sein, dass bereits eine Konkretisierung gemäß § 243 Abs. 2 BGB eingetreten war. Diese tritt dann ein, wenn der Schuldner das seinerseits zur Leistung Erforderliche getan hat. Der Schuldner muss zumindest eine vertragsgemäße Sache ausgewählt und ausgesondert haben. V hat eine der Vasen aus dem Verkaufsregal genommen, diese verpackt und für K zurückgestellt. Ob dies bereits das zur Leistung des Schuldners Erforderliche ist, hängt von der Art der vereinbarten Schuld ab. Sind keine besonderen Abreden getroffen, ist Leistungsort gemäß § 269 Abs. 2 BGB

der Ort der gewerblichen Niederlassung des Schuldners. Danach ist von einer Holschuld auszugehen. Bei einer Holschuld tritt eine Konkretisierung der geschuldeten Leistung auf eine bestimmte Sache ein, wenn die Sache ausgesondert und ein wörtliches Angebot zur Leistung unterbreitet wurde. Dem Gläubiger muss dabei eine angemessene Frist zur Abholung zugebilligt werden. V hat die Vase ausgesondert, und den V aufgefordert, die Vase innerhalb von drei Tagen bei ihm abzuholen. Danach ist also Konkretisierung auf die von V ausgesonderte Vase eingetreten. Es handelt sich demnach um eine Stückschuld. Die Vase ist zerstört worden, daher liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor.

b) Nachträgliches Eintreten der Unmöglichkeit

Die Unmöglichkeit ist auch nachträglich eingetreten, da die Vase erst nach Begründung des Schuldverhältnisses zerstört worden ist.

c) Kein Vertretenmüssen des einen oder anderen Teils

Ein Einbrecher hat die Vase zerstört. Der Untergang der Vase ist daher weder von V noch von K zu vertreten.

V könnte ausnahmsweise den Anspruch auf die Gegenleistung behalten haben, wenn ein Fall des § 324 Abs. 2 BGB vorliegt. Dann müsste K sich im Annahmeverzug befinden. Hierzu könnte ein tatsächliches Angebot des V gemäß § 294 BGB geführt haben. Ein tatsächliches Angebot des V besteht in dem Aussondern der Vase. Dies genügt nach dem oben Gesagten zur Leistung des V nicht. K könnte aber nach § 295 Satz 2 BGB in Annahmeverzug geraten sein, indem der V ihn aufforderte, die Vase innerhalb der nächsten drei Tage bei ihm abzuholen. Da eine Holschuld vereinbart war, trat hierdurch nach Ablauf der drei Tage Annahmeverzug des K ein.

Die Unmöglichkeit zur Leistung ist während des Gläubigerverzuges des K eingetreten.

Der Anspruch des V gegen K ist demnach nicht nach § 323 Abs. 1 BGB erloschen.

V besitzt einen Anspruch gegen K auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 Abs. 2 BGB.

Die von V vorgetragene(n) Tatsachen rechtfertigen daher den Klageantrag. Die Klage ist also schlüssig.

5. Ergebnis

Die Voraussetzungen des § 331 ZPO für den Erlass eines Versäumnisurteils sind damit gegeben. Es ist deshalb nach § 331 Abs. 2 ZPO antragsgemäß zu erkennen. Das Gericht wird also ein Versäumnisurteil des Inhalts erlassen,

dass K zur Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 200,- DM an V verurteilt wird. Ferner wird es dem K nach § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits auferlegen und das Urteil gemäß § 708 Nr 2 ZPO für vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung erklären.